

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst vom 1. Juli 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4 - entfällt
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

(1) Voraussetzung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung, die der Feststellung dient, ob eine*ein Bewerber*in die Anforderungen erfüllt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt (Eignungsfeststellungsverfahren). Es werden die vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten überprüft. Zugleich werden mit der*dem Bewerber*in die Stärken und Schwächen des eigenen künstlerischen Profils erörtert.

(2) Die Eignungsfeststellung erfolgt in Form eines Kolloquiums im Umfang von 20-30 Minuten und eines praktischen Teils im Umfang von in der Regel 2 Stunden. Die Eignungsfeststellung wird von einer prüfungsberechtigten Person unter Beteiligung einer*eines sachkundigen Beisitzer*in durchgeführt.

(3) Bestandteil der künstlerischen Eignungsfeststellung ist die Überprüfung entsprechender Fähigkeiten und Leistungen sowohl anhand einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten als auch anhand von bildnerischen Übungen, die im Rahmen des praktischen Teils erbracht werden. Die Mappe sollte mind. 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den Bereichen der Zeichnung und Malerei im Original enthalten. Zudem können Fotografien, Skizzen, Drucke, Fotos von dreidimensionalen Arbeiten, sowie Datenträger mit digitalen Arbeiten beigefügt werden. Eine Erklärung entsprechend § 10 Abs. 7 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18.12.2020 über das selbstständige Anfertigen der Arbeiten ist beizulegen.

(4) Anforderung an die künstlerische Eignungsfeststellung ist:

- a) Zeichnerisches und malerisches Grundvermögen (Raumerfassung, Sensibilität für Farbe, Form, Spannung und Komposition);
- b) Intensität der künstlerischen Annäherung;
- c) Eigenständigkeit des bildnerischen Zugangs;
- d) Angemessene Präsentation;
- e) Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Arbeiten;
- f) grundlegende kunstgeschichtliche Kenntnisse.

(5) Die in Absatz 4 genannten Fähigkeiten und Leistungen werden insgesamt als den Anforderungen genügend („bestanden“) oder nicht genügend („nicht bestanden“) bewertet. Die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerber*innen, wenn mindestens vier der sechs Fähigkeiten und Leistungen nach Absatz 4 mit „bestanden“ bewertet wurden. Zugang erhält, wer die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden hat.

(6) Bewerber*innen, die nicht nach Absatz 5 Zugang erhalten, können sich für Kunst nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.

(7) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 21 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen und der sachkundigen Beisitzer vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

b. Fach (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-Ku	Grundlagen Künstlerische Praxis	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-M2-Ku_G-SPF	Theoretische Grundlagen	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-M3-Ku_G-SPF_HRSGe	Grundlagen Didaktik	3. o. 4.	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-Ku_G-SPF_HRSGe	Projektmodul Didaktik	3. o. 4.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst sowie 38-M1-Ku und 38-M2-Ku_G-SPF
38-M5-Ku	Projektmodul Künstlerische Praxis	5. o. 6.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst sowie 38-M1-Ku und 38-M2-Ku_G-SPF
38-BA-Ku	Bachelorarbeit	5. o. 6.	10	38-M1-Ku, 38-M2-Ku_G-SPF
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach (40 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-Ku	Grundlagen Künstlerische Praxis	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-M2-Ku_G-F	Theoretische Grundlagen	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-Ku_G-F	Projektmodul Didaktik	3. o. 4.	10	38-M1-Ku und 38-M2-Ku_G-F
38-M5-Ku	Projektmodul Künstlerische Praxis	5. o. 6.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst sowie 38-M1-Ku und 38-M2-Ku_G-F
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angeboten werden

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-Ku	Grundlagen Künstlerische Praxis	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-M2-Ku_HRSGe	Theoretische Grundlagen	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-M3-Ku_G-SPF_HRSGe	Grundlagen Didaktik	3. o. 4.	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-Ku_G-SPF_HRSGe	Projektmodul Didaktik	3. o. 4.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst sowie 38-M1-Ku und 38-M2-Ku_HRSGe
38-M5-Ku	Projektmodul Künstlerische Praxis	5. o. 6.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst sowie 38-M1-Ku und 38-M2-Ku_HRSGe

38-M6-Ku_HRSGe	Vertiefung Kunstwissenschaft/Kunstvermittlung ¹	5.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
<i>oder</i>				
38-BA-Ku	Bachelorarbeit ¹	6.	10	38-M1-Ku und 38-M2-Ku_HRSGe
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder dem anderen gewählten Fach geschrieben, so ist das Modul 38-M6-Ku_HRSGe zu studieren.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-BA-Ku	Bachelorarbeit	10	38-M1-Ku und je nach Variante: 38-M2-Ku_G-SPF oder 38-M2-Ku_HRSGe		1		
38-M1-Ku	Grundlagen Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	2			1
38-M2-Ku_G-F	Theoretische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	2	1		
38-M2-Ku_G-SPF	Theoretische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	2	1		
38-M2-Ku_HRSGe	Theoretische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst		1		
38-M3-Ku_G-SPF_HRSGe	Grundlagen Didaktik	10		2	1		
38-M4-Ku_G-F	Projektmodul Didaktik	10	38-M1-Ku und 38-M2-Ku_G-F	1	1		
38-M4-Ku_G-SPF_HRSGe	Projektmodul Didaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst sowie 38-M1-Ku und je nach Variante: 38-M2-Ku_G-SPF oder 38-M2-Ku_HRSGe	2	1		
38-M5-Ku	Projektmodul Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst sowie 38-M1-Ku und je nach Variante: 38-M2-Ku_G-F oder 38-M2-Ku_G-SPF oder 38-M2-Ku_HRSGe	1	1		
38-M6-Ku_HRSGe	Vertiefung Kunstwissenschaft/ Kunstvermittlung	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	3	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten;
- mündliche Prüfung von 20 Minuten;
- Mündliche Prüfung in Form der Gestaltung eines Vortrag / einer Präsentation unter Einbeziehung geeigneter Medien zu einem exemplarischen Thema. Dabei werden die Veranstaltungen des Moduls einbezogen und reflektiert (Dauer ca. 20 min mit anschließender 10-minütiger Diskussion);
- Präsentation einer künstlerischen Arbeit, die auf der Grundlage der Inhalte des künstlerischen Projekts selbständig entwickelt und ausgeführt wurde. Zur Präsentation, die Ausstellungscharakter hat, gehören ein Werkstattbuch und ein Kolloquium (Reflexion des Entstehungsprozesses);
- Präsentation: Mappe mit Darstellungen der praktischen Arbeiten aus gestalterischen/praktischen Seminaren des Moduls. Dabei sollen sowohl Originale wie auch Dokumentationen gezeigt werden. Zur Mappe gehören schriftliche Reflexionen und eigenständige Recherchen im Werkstattbuch;
- Portfolio bestehend aus verschiedenen Elementen wie Lerntagebüchern, Rechercheergebnissen, Dokumentation mündlicher Beiträge und Präsentationen, schriftlichen Reflexionen zu Texten, Bild-, Ton- und Videomaterial. Die Lehrenden entscheiden, welche Leistungen im Portfolio zu erbringen sind und teilen dies den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mit. Der Umfang der Arbeit an den Portfolioelementen beträgt im Durchschnitt pro Seminar 2 Stunden in der Woche (1 LP oder 30 Zeitstunden im Semester).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Kunst dienen der Vertiefung der Veranstaltungsinhalte durch Phasen selbständiger künstlerischer Arbeit. Zugleich gewährleisten sie in Form von Präsentations-, Dokumentations- und Schreibanlässen eine Vergewisserung eigener kunstpraktischer Leistungen sowie eine reflektierte Theorie- und Praxisverzahnung, die auch bei Auseinandersetzung mit Werken der Kunst in Museen und Ausstellungen geübt wird. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Anfertigen eigenständiger künstlerischer Arbeiten, Dokumentation in einem Werkstattbuch oder Portfolio/e-Portfolio und Präsentation der Arbeiten am Semesterende;
- Erstellen eines Vermittlungskonzepts zu einem ausgewählten Werk oder Werkkomplex, das die Lektüre relevanter Texte zu Theorien und Methoden, das Anfertigen einer Planungsskizze oder eines Thesenpapiers und das Erstellen von Textbausteinen beinhaltet. Denkbare Vermittlungsformate sind ein informierender Vortrag, ein impulsgeleitetes Gespräch, die künstlerische Aktivierung, das Erstellen von Audioguide- oder kurzen Filmsequenzen sowie multimediale Konzepte. Gruppenarbeiten sind möglich;
- mündliche Beiträge (bis zu 20 Minuten) oder schriftliche Beiträge im Gesamtumfang von 4 bis 5 Seiten, z.B. Protokolle, Moderationen von Seminarsitzungen, Übungsaufgaben sowie Präsentationen;
- Impulsbeitrag zu ausgewählten Texten von maximal 20 Minuten sowie schriftliche und bildhafte Reflektion der eigenen ästhetischen Sozialisation in Form eines ästhetischen Tagebuchs, einer Objekt-Sammlung, Kartographie, künstlerischen Installation o.ä.;
- Führen eines Werkstattbuchs, das reflektierende schriftliche Aufzeichnungen von Arbeitsphasen sowie eigene Recherchen zu ausgewählten Werken bzw. Künstler*innen beinhaltet;
- Konzeptionelle Planung, Durchführung und Reflexion einer individuellen künstlerischen Präsentation, die im Werkstattbuch argumentativ entfaltet wird;
- Recherche und Impulsreferat (max. 20 Min.) zu einer an die Exkursion angelehnten Thematik;
- Veranstaltungsvor- und Nachbereitung in Form schriftlicher Reflexionen zu Veranstaltungsinhalten, der Lektüre ausgewählter Texte sowie zu Thesen, Argumenten und offenen Fragen, die in Seminarsitzungen kommentiert werden und Impulsbeiträge von 5 bis 10 Minuten und exemplarische Werkbeschreibungen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst 30 bis 35 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 im Fach Kunst für eine der geregelten Studiengangsvarianten einschreiben. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 155), berichtigt am 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46

Nr. 1 S. 30) treten für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen außer Kraft, Ausnahmen ergeben sich aus Absatz 2.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 im Fach Kunst und Musik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 auf der Grundlage der Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 155), berichtigt am 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 30) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Für Studierende des Kleines Nebenfachs Ästhetische Bildung gelten die Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 155), berichtigt am 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 30) weiterhin.
- (4) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 1. Juli 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf